

Satzung des Landkreises Fürstentfeldbruck über die Benutzung des Erholungsgebietes "Mammendorfer See"

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 17 und Art 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2030-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 269), folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Mammendorfer See":

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Mammendorfer See" ist eine Einrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck.

Es umfasst die Grundstücke Flur Nr. 380/5 sowie die westlich des Freibades gelegenen Teilflächen aus Flur Nr. 380/2 und Flur Nr. 380/4 der Gemarkung Mammendorf.

Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (gestrichelt umrandetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Erholungsgelände ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Badegäste dürfen das Erholungsgebiet nur in Badebekleidung benutzen.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste des Landkreises, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,
 2. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen, oder mit Pferdegespann zu fahren,

3. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 4. andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 5. offene Feuerstellen zu errichten,
 6. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen,
 7. während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) Haustiere aller Art auf das Erholungsgelände mitzubringen,
 8. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern,
 9. das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- bzw. Eissurfens. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Landkreises und der Wasserwacht ohne eigene Triebkraft sowie das Ruderboot des Fischereivereins westlicher Landkreis Fürstenfeldbruck zur Ausübung des Fischereirechts, soweit die Sicherheit der Badegäste nicht gefährdet wird, als auch kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg Gewicht,
 10. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmittel zu waschen,
 11. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmitteln zu waschen,
 12. von der Seebrücke in das Wasser zu springen oder auf die Brückenkonstruktion zu klettern,
 13. das Tauchen mit Beatmungsgeräten,
 14. die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Biotopflächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu schwimmen,
 15. Wasservögel aller Art zu füttern,
 16. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten.
- (3) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1, 4, 5, 7, 9, 13, und 16 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die am Seeufer angebrachten Warnschilder an Gefahrenstellen (insbesondere Untiefen) sind zu beachten. Der Landkreis haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Fürstenfeldbruck beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Absatz 1 kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck den Zustand nach Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an Stelle des Verpflichteten und auf seine Kosten beseitigen (Ersatzvornahme); einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

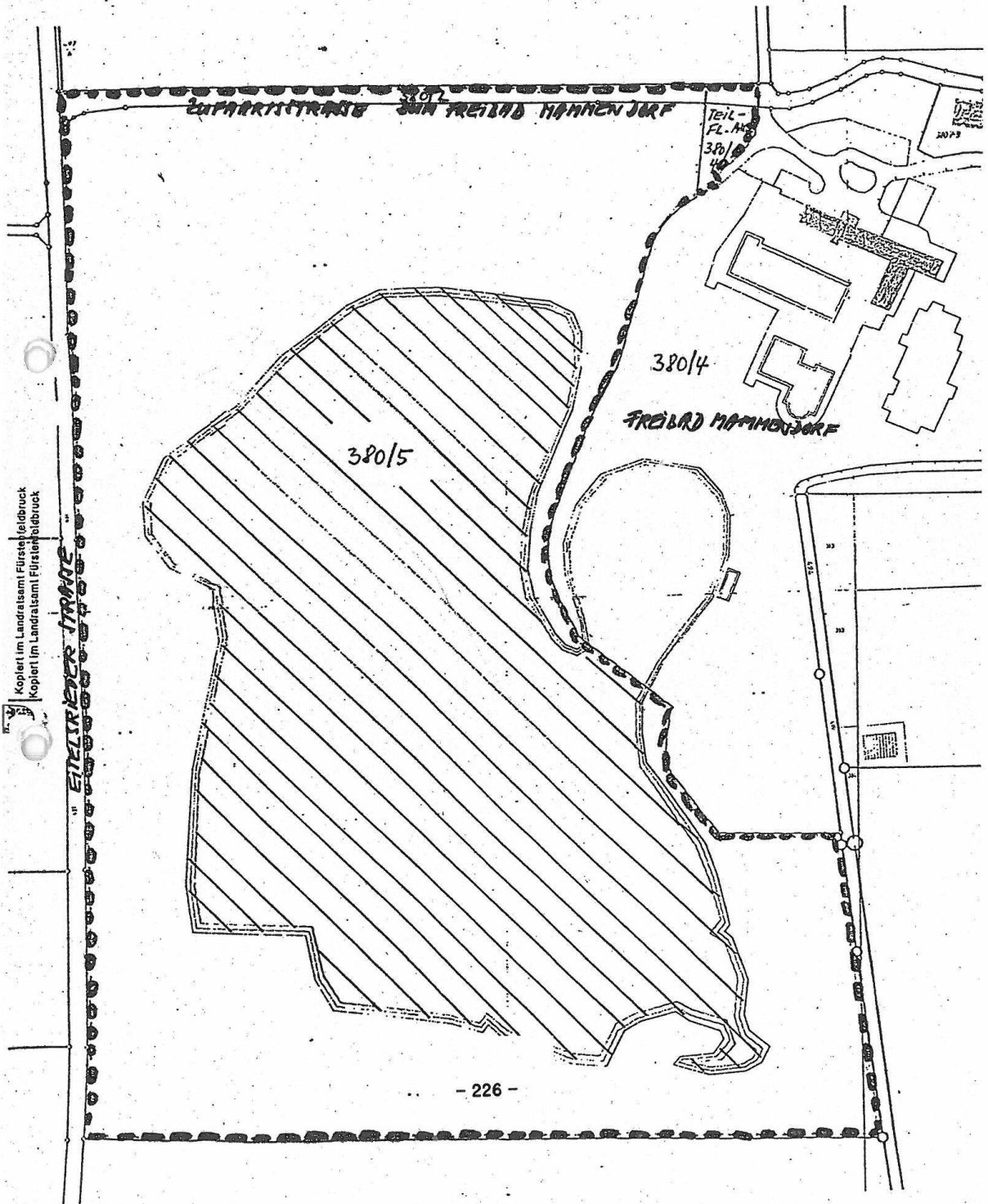
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Wer entgegen § 2 Abs. 3 ohne Badebekleidung badet, kann gemäß § 3 der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 01. Oktober 1993 (BayRS 2011-2-3-I) i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 2 kann nach Art. 18 Abs. 2 LkrO mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.
- (4) Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauches am "Mammendorfer See" vom 23. Mai 1991 bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 LkrO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

ERHOLLINGSGEBIET "MAMMENDORFER SEE"

WASSERFLÄCHE "MAMMENDORFER SEE"



Kopiert im Landratsamt Fürstenfeldbruck
Kopiert im Landratsamt Fürstenfeldbruck

EISENBAHNSTRASSE

ZUFABRITSSTRASSE

TEIL-
FL. ANS
380/4

380/5

380/4

FREIBAD MAMMENDORF